



## Lieferkettengesetz

Stand: Juni/2021

Die Bundesregierung hatte sich bereits in ihrem Koalitionsvertrag 2018 verpflichtet, unternehmerische Sorgfaltspflichten für Lieferketten per Gesetz einzuführen, sofern nicht die Mehrheit der deutschen Großunternehmen bis zum Jahr 2020 entsprechende Prozesse freiwillig veranlassen. Diese freiwillige Umsetzungsquote wurde nicht erreicht, so dass nunmehr ein „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ am 22.04.2021 in den Bundestag eingebracht und – nach zwischenzeitlichen koalitionsinternen Unstimmigkeiten – bereits am 11.06.2021 im Bundestag verabschiedet wurde.

Insgesamt führt dieses Gesetz in der vorliegenden Form zu erheblichen Compliancepflichten und -risiken. Es gibt keine klaren Handlungspflichten für Unternehmen und deren Geschäftsleitungsorgane. Wegen der Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen dürften daher erhebliche Unsicherheiten bestehen, ob und welche internen Compliance-Maßnahmen den Anforderungen des Gesetzes genügen. Auf Grund der Bußgeldmöglichkeit ist das misslich. Zudem werden die Sorgfaltspflichten von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern weiter „aufgeladen“. Bei Verstößen drohen daher – neben den Bußgeldern gegenüber Unternehmen – auch persönliche Haftungsrisiken aus Organhaftung, wobei die Rechtsfrage nach wie vor ungeklärt ist, ob und inwieweit etwaige Unternehmensbußgelder im Rahmen der Organhaftung auch gegen Geschäftsleitungsorgane geltend gemacht werden können.

Das Gesetz formuliert zunächst eine allgemeine Pflicht, die sogenannte angemessene menschenrechtliche Sorgfalt zu beachten. Bezugspunkt des Entwurfs sind die Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte, wie sie in zahlreichen internationalen Abkommen, die der Entwurf in einer Anlage nennt, entwickelt wurden und formuliert sind. Neben dieser Generalklausel gibt es zahlreiche Regelbeispiele, wie etwa das Verbot von Kinderarbeit, die Missachtung des Gebots des gleichen Lohns für gleiche Arbeit oder die Missachtung bestimmter Umweltstandards.

Zentral ist die Einführung eines angemessenen unternehmerischen Menschenrechtsrisikomanagementsystems. Damit sollen Risiken von Menschenrechtsverletzungen erkannt, ihrer Verwirklichung vorgebeugt und Verletzungen beendet werden.

Die allgemeinen Menschenrechtsrisiken im Unternehmensbereich sind zu analysieren und Strategien zur Risikovorbeugung sind zu entwickeln. Dazu müssen z. B. insbesondere entsprechende Einkaufspraktiken implementiert werden. Mögliche weitere Maßnahmen sind etwa Schulungen und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich. Eigene Lieferanten müssen u.a. vertraglich auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet werden, Kontrollmechanismen müssen vertraglich vereinbart werden und der Vertragspartner muss ebenfalls zur Durchführung von Schulungen verpflichtet werden. Die Umsetzung und Effektivität der vorbeugenden Maßnahmen sind zu überprüfen.

Sämtliche getroffenen Maßnahmen und die Compliance mit den gesetzlichen Anforderungen müssen fortlaufend dokumentiert und aufbewahrt werden. Es ist über die identifizierten Risiken, die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und die Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit sowie über die künftige Strategie zu berichten.

Das Lieferkettengesetz wird in der gegenwärtigen Fassung ab dem 01. Januar 2023 auf Unternehmen mit in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmern und Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Sitz im Inland anwendbar sein. Ab dem 01. Januar 2024 sinkt dann die Anwendbarkeitsschwelle auf 1.000 Arbeitnehmer. Leiharbeitnehmer sind in der Berechnung zu berücksichtigen, wenn sie länger als sechs Monate eingesetzt werden. Die Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Unternehmen (§ 15 AktG) müssen bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer der Konzernmutter berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn eine Konzerngesellschaft im Ausland sitzt oder dort ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung hat.

Trotz der vorgenannten Arbeitnehmerschwellenwerte wird das Lieferkettengesetz (mittelbar) einen Großteil der deutschen (Zulieferer) Industrie betreffen. Indem die Unternehmen, welche unmittelbar in den Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes fallen, dazu verpflichtet sind, ihre Vorlieferanten vertraglich auf die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltstandards zu verpflichten, werden die Anforderungen auf dem Vertragswege weitergereicht und auf diese Weise die Breite des deutschen Mittelstandes binden.

Es bleibt abzuwarten, ob bis zum Inkrafttreten am 01.01.2023 noch gesetzliche Nachbesserungen erfolgen und seitens der Aufsichtsbehörden konkretisierende Verlautbarungen veröffentlicht werden. In den kommenden 18 Monaten gilt es die Entwicklung aufmerksam zu beobachten und das eigene Unternehmen auf diese neuen Rahmenbedingungen vorzubereiten.